



HESSISCHER LANDTAG

20. 08. 2013

*Dem
Haushaltsausschuss und dem
Unterausschuss für Finanzcontrolling
und Verwaltungssteuerung
überwiesen*

**Antrag
der Landesregierung
betreffend Entlastung der Landesregierung
wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2011**

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2011 (Drucks. 18/6548) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2012
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2011)**

- Drucksache 18/7104 -

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Vorbemerkung

Die Bemerkungen 2012 des Rechnungshofs sind - wie in den Vorjahren - in vier Teile gegliedert, Teil I Bemerkungen allgemeiner Art, Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen, Teil III Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit und Teil IV Berichte und Stellungnahmen an Landtag und Landesregierung. Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den Teilen I bis III der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu wenigen Punkten der Teile I bis III der Bemerkungen 2012 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, etwa wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

TEIL I

Bemerkungen allgemeiner Art

Zu Nr. 1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2011

Zu Nr. 1.2.6 Ausgabereste

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass Ausgabe-reste grundsätzlich die Unsicherheit des Haushaltsvollzugs erhöhen und deshalb eine Begrenzung zwingend erforderlich ist. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Inanspruchnahme von Ausgaberesten regelmäßig durch das Finanzministerium nur unter der Voraussetzung zugestimmt wird, dass eine kassenmäßige Einsparung in demselben Einzelplan vorgenommen wird (§ 45 Abs. 3 Satz 2 LHO); hierdurch wird das Risiko für den Haushaltsvollzug deutlich minimiert.

Das Aufwachsen der Ausgabereste in den Jahren ab 2009 hängt nicht zuletzt mit dem Kommunalen Finanzausgleich und dem Kommunalen Sonderinvestitionsprogramm zusammen; für beide Bereiche bestehen Rechtsgrundlagen, die eine Restebildung bei mangelndem Mittelabfluss zwingend erfordern.

Zu Nr. 6 Die Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes

Zu Nr. 6.1.2 Bürgschafts- und Garantieermächtigungen

Die Empfehlung des Rechnungshofs, in der Haushaltsrechnung über die Collaterals zu berichten, wird in der Haushaltsrechnung 2012 durch die Angabe der Barwerte der Sicherheitsleistungen im Collateralmanagement in der Anlage 9 "Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen" umgesetzt werden.

Zu Nr. 6.7.1 Fiskalvertrag

Nach mehrmonatigen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss haben sich Bund und Länder am 26. Juni 2013 darauf verständigt, das Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags so zu belassen, wie es der Deutsche Bundestag Anfang dieses Jahres beschlossen hatte. Die Länder verzichteten darauf, Änderungen bei den sogenannten Entflechtungsmitteln - Bundesmittel für Hochschulen, Straßen- oder Wohnungsbau - in das Gesetz aufzunehmen. Mit diesem Ziel hatte der Bundesrat im März 2013 den Vermittlungsausschuss angerufen. Hintergrund für den Verzicht ist, dass die Bundesregierung am 24. Juni 2013 eine neue Regelung der Entflechtungsmittel in den Gesetzentwurf zum Aufbauhilfefonds für die Bewältigung der Hochwasserkatastrophe integriert hat. Das Gesetz zur Umsetzung des Fiskalvertrags bleibt nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses unverändert.

Der Bundesrat hat den Fiskalvertrag in einer Sondersitzung am 26. Juni 2013 abschließend behandelt und damit der innerstaatlichen Umsetzung zugestimmt.

**Zu Nr. 6.7.3 Notwendige Konkretisierung der verfassungsrechtlichen
Schuldenbremse**

Der Hessische Landtag hat am 26. Juni 2013 das Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel-141-Gesetz) sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung beschlossen. Das Gesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (Nr. 16 vom 8. Juli 2013, S. 447 ff.) veröffentlicht.

TEIL II**Bemerkungen zu den Einzelplänen (Epl.)****Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Epl. 15)****Zu Nr. 10 Persönliche Verwaltungsausgaben des Universitätsklini-
kums Frankfurt am Main
(Kap. 15 01)****Zu Nr. 10.5**

Die Installation von Finanz- und Personalausschuss sowie die Einleitung der externen Strukturuntersuchung wurden 2012 durchgeführt, folglich werden die verlangten Effekte erst später erkennbar werden.

Die gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich insbesondere nach dem Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) und den Rechtsgrundlagen der Anstalten öffentlichen Rechts wie Satzung und Geschäftsordnungen. Seine Beschlüsse hat der Aufsichtsrat stets im Rahmen seines Ermessens nach reiflicher Abwägung gefasst und seine Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften wahrgenommen. Er ist sich der großen Verantwortung für das Universitätsklinikum bewusst und hat bei seinen Entscheidungen die wirtschaftliche Situation des Klinikums stets im Blick. Eine Überschreitung von Ermessensspielräumen durch den Aufsichtsrat ist nicht erkennbar.

**Zu Nr. 13 Kulturelle Filmförderung
(Kap. 15 50)**

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst plant aktuell die Neugestaltung der Filmförderung in Hessen gemeinsam mit Partnern, Filmschaffenden und filmischen Einrichtungen am Standort. Dazu soll u.a. eine Studie zur Evaluierung der Filmförderung in Hessen in ihrer Gesamtheit in Auftrag gegeben werden. Die entsprechende Anregung des Rechnungshofs wird vom HMWK aufgegriffen.

TEIL III**Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit**

Die in den Bemerkungen zu Teil III enthaltenen Beiträge geben die Auffassung der Landesregierung wieder. Daher wird im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auf weitergehende Stellungnahmen der Landesregierung verzichtet.

Wiesbaden, 19. August 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer